



Umwelt

Kontrollplan

nach Artikel 50 Abs. 2a der Verordnung über die
Verbringung von Abfällen
für Berlin

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	3
Begriffsbestimmungen	3
1. Einleitung	4
2. Geografisches Gebiet	4
3. Ziele und Prioritäten	4
4. Kontrollen	6
4.1. Abfalltransportkontrollen	7
4.2. Kontrollen von Erzeugern, Beförderern, Sammlern, Händlern und Maklern	7
4.3. Kontrollen im Internet	8
4.4. Kontrollen von Anlagen	8
4.4.1. Genehmigungsbedürftige Anlagen nach BImSchG	9
4.4.2. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach BImSchG	9
5. Aufgaben der an der Kontrolle beteiligten Behörden	9
6. Regelung der Zusammenarbeit der beteiligten Behörden	10
7. Schulung der Kontrolleure	10
8. Ressourcen zur Umsetzung des Kontrollplans	11
9. Anhang	12
10. Literaturverzeichnis	12

Abkürzungsverzeichnis

AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz
ASYS	Abfallüberwachungssystem der Behörden
BAG	Bundesamt für Güterverkehr
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
EAG	Elektro- und Elektronik-Altgeräte
ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten
FCKW	Fluor-Chlor-Kohlenwasserstoff
IED	Industrieemissionen
IMPEL-TFS	Implementation and Enforcement of Environment Law Transfrontier Shipments of Waste – Europäisches Netzwerk von Vollzugsbehörden zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung
IPA-KON	Informations-Portal-Abfallbewertung Kontrollen
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
UBA	Umweltbundesamt
UIG	Umwelthinformationsgesetz
VVA	Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen
WEEE	Waste Electric and Electronic-Equipment – Elektro(nik)altgeräte

Begriffsbestimmungen

Im Kontrollplan werden die unten angegebenen Begriffe mit folgender Bedeutung genutzt:

- **Elektro- und Elektronik-Altgeräte (EAG):** Geräte, die nach WEEE Richtlinie bzw. nach ElektroG dem Abfallrecht unterliegen.
- **Grün gelistete Abfälle:** Abfälle, die in Anhang III, IIIA und IIIB der VVA aufgelistet sind und daher dem Verfahren nach Art. 18 VVA unterliegen.
- **Kontrollpläne:** Pläne, die die Mitgliedstaaten gemäß Art. 50 Abs. 2a der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (Art. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 660/2014) bis zum 1. Januar 2017 für die nach VVA durchzuführenden Kontrollen zu erstellen haben. In Deutschland erfolgt die Erstellung der Kontrollpläne entsprechend der Zuständigkeit für den Vollzug des Abfallrechts auf der Ebene der Bundesländer.
- **Kontrollen:** Maßnahmen, die von den beteiligten Behörden unternommen werden, um festzustellen, ob eine Einrichtung, ein Unternehmen, ein Makler, ein Händler, eine Abfallverbringung oder die damit verbundene Verwertung oder Beseitigung die einschlägigen Vorschriften dieser Verordnung erfüllt. (Art. 2 Nr. 35a Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (Art. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 660/2014)).

Dieser mehrjährige Kontrollplan gilt für die Periode: 01.01.2017 bis 31.12.2020

1. Einleitung

Die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA) wurde mit Art. 1 Nr. 3 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 660/2014 (Art. 50 Abs. 2a der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006) unter anderem dahingehend geändert, dass die Mitgliedstaaten bis zum 1. Januar 2017 für ihr gesamtes geografisches Gebiet ein oder mehrere Pläne für die nach VVA durchzuführenden Kontrollen erstellen. Der Kontrollplan basiert auf einer Risikobewertung und einer Reihe von Schlüsselementen:

- a) Ziele und Prioritäten,
- b) das geografische Gebiet,
- c) Informationen über die geplanten Kontrollen,
- d) die den an Kontrollen beteiligten Behörden zugewiesenen Aufgaben,
- e) Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen den an Kontrollen beteiligten Behörden,
- f) Angaben zur Schulung der Kontrolleure sowie
- g) Angaben zu den personellen, finanziellen und sonstigen Ressourcen für die Umsetzung des betreffenden Kontrollplans.

Der Kontrollplan ist gemäß Umweltinformationsgesetz (UIG) zu veröffentlichen.

Inhalte des Kontrollplans sind ab dem 01.01.2018 in den Bericht nach Anhang IX der VVA mit aufzunehmen. Der Kontrollplan wird mindestens alle drei Jahre überprüft und ggf. aktualisiert. Bei der Überprüfung wird bewertet, in welchem Umfang die Ziele und andere Elemente dieses Kontrollplans umgesetzt werden konnten.

2. Geografisches Gebiet

In Deutschland erfolgt die Erstellung der Kontrollpläne entsprechend der Zuständigkeit für den Vollzug des Abfallrechts auf der Ebene der Bundesländer. Der Kontrollplan umfasst das Gebiet von Berlin. Die Erstellung des Kontrollplans für Berlin obliegt der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (hier Abfallbehörde genannt) einschließlich des Teils der Berichterstattung nach Anhang IX der VVA.

3. Ziele und Prioritäten

Mit den neuen Anforderungen an die Kontrollen von Abfallverbringungen werden von der Europäischen Union im Wesentlichen die folgenden Ziele verfolgt:

„Allgemeines Ziel: Schutz von Umwelt und Gesundheit durch Verringerung illegaler Abfallverbringungen.“

Spezifische Ziele: bessere Anwendung und Durchsetzung der Abfallverbringungsverordnung der EU, womit ein Beitrag zur Erfüllung der in Artikel 17 Absatz 1 des EU-Vertrags niedergelegten Aufgabe der Kommission geleistet wird; Verringerung der in den Mitgliedstaaten anfallenden Kosten z. B. für Sanierungsmaßnahmen und für die Rückführung von Abfällen; Verbesserung

des Zugangs zu Rohstoffen und Beitrag zur Ressourceneffizienz; Gewährleistung gleicher Bedingungen innerhalb der EU für diejenigen, die mit Abfällen umgehen.

Operative Ziele: Verstärkung von Abfallverbringungskontrollen und Verbesserung ihrer Wirksamkeit; Harmonisierung der in den einzelnen Mitgliedstaaten für die Kontrollen angewendeten Kriterien.“¹

Erhebliche Ströme von Abfällen werden auf Straßen, dem Schienennetz und im internationalen Schiffsverkehr zwischen den Kontinenten bewegt. Es ist das Ziel, dies zu kontrollieren und illegale Verbringungen aufzudecken. Eine Planung der Kontrollen von Abfallverbringungen ist erforderlich, um die für Kontrollen notwendige Kapazität zu schaffen und illegale Verbringungen wirksam zu unterbinden.

„Illegale Verbringungen von Abfällen gehen häufig auf unkontrollierte Sammlung, Sortierung und Lagerung zurück. Daher sollte das Ziel sein, diese unkontrollierten Tätigkeiten zu erkennen, zu thematisieren und systematisch Verbringungen von Abfällen zu kontrollieren.“²

Dies wird sich nur im Verbund mit allen Akteuren lösen lassen und es ist ein gut funktionierendes Kontrollsystem notwendig. Die gesamte Entsorgungskette ist dabei zu berücksichtigen. Kontrollen von Einrichtungen, Unternehmen, Anlagen, Beförderern, Maklern, Händlern sowie von Abfallverbringungen und von der damit verbundenen Verwertung oder Beseitigung rücken in den Fokus. Wenn flächendeckende Kontrollen nicht möglich sind, sind risikoorientierte Prioritäten zu setzen, indem z. B. Sachverhalte oder Plätze kontrolliert werden, bei/an denen illegale Verbringungen am Wahrscheinlichsten zu erwarten sind oder die erhebliche Umweltrisiken enthalten könnten. Dabei hilft eine aktuelle Risikobewertung aus den gewonnenen Erkenntnissen der letzten drei Jahre.

Auch Abfallkontrollen seitens des BAG basieren im Wesentlichen auf Erfahrungswerten des Straßenkontrolldienstes sowie allgemeinen Erfahrungen.

Kontrollen durch die Zollverwaltung werden risikoorientiert durchgeführt. Anhaltspunkte für von illegalen Verbringungen häufig betroffene Zielländer und Abfallströme können zudem aus den Statistiken der Abfallbehörde gezogen werden. Anwendung finden die erhobenen Erkenntnisse der letzten drei Jahre.

Abfallerzeuger oder Abfallentsorger, die an einer grenzüberschreitenden Verbringung von notifizierungspflichtigen Abfällen beteiligt sind, unterliegen den Nachweis-/Notifizierungspflichten der VVA. Für Abfälle, die nicht notifizierungspflichtig sind, sogenannte „Grüne Abfälle“, ist bei Verbringungen innerhalb der EU nach Art. 18 VVA lediglich eine allgemeine Information (Formblatt gemäß Anhang VII der VVA) mitzuführen.³ Laut Statistik der Abfallbehörde überwiegen bei den Verbringungen innerhalb der EU Beanstandungen auf Grund formaler Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006. Bei Verbringungen aus der EU heraus sind die Missachtung von Exportverboten oder fehlende Notifizierungen die häufigsten Verstöße.

Hierbei zeichnet sich für konkrete Abfallströme bislang stets das Ziel Afrika ab. Elektro- und Elektronik-Altgeräte (EAG) werden nach Westafrika verbracht, in Länder wie Ghana, Nigeria und Kamerun. Auch für Altkühlgeräte ist Westafrika das Zielland (Kamerun, Nigeria, Benin, Ghana und Togo).

¹ Europäische Kommission (2013): Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, S.5.

² VERORDNUNG (EU) Nr. 660/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 15. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen, Erwägungsgrund (7)

³ Nicht bei allen Transporten von grün gelisteten Abfällen ist ein Anhang VII Dokument ausreichend. Auch die Verbringung grün gelisteter Abfälle kann notifizierungspflichtig oder sogar verboten sein, z. B. bestehen Sonderregelungen für den Export von „Grünen Abfällen“ zur Verwertung in Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt.

Die illegale Verbringung von Altfahrzeugen und Kfz-Bauteilen betreffen ebenso Ziele in Westafrika, Länder wie Nigeria und Kamerun.

Ferner wurden auch Altreifen nach Westafrika verbracht (Guinea, Senegal, Ghana, Nigeria, Kamerun und Kongo).

Laut der Europäischen Kommission *„mangelt es in Ländern, in die Abfälle illegal verbracht werden, zum einen an einer persönlichen Schutzausrüstung für die Abfallbehandlung, als auch an Maßnahmen zur Begrenzung der Verschmutzung. Von der ohnehin toxischen Beschaffenheit gefährlicher Abfälle ist somit häufig ein erhöhtes Risiko aufzuzeichnen.“*⁴

Zur Aufdeckung einer möglichst hohen Anzahl von illegalen Verbringungen werden sich die Kontrollen an den genannten Abfallströmen und Zielstaaten orientieren. Da Abfallströme allerdings auch variieren können, sollten weitere Abfallströme bzw. Zielstaaten nicht außer Acht gelassen werden.

Für die Abfallströme der EAG, Altkühlgeräte, Kfz-Bauteile und Altreifen bietet sich eine Kontrolle der Verbringungen nach Westafrika mit den Zielhäfen Dakar (Senegal), Accra (Ghana), Lomé (Togo), Lagos (Nigeria), Douala (Kamerun), Cotonou (Benin), Pointe-Noire (Kongo) und Conakry (Guinea) an, die grundsätzlich über den Seehafen Hamburg angesteuert werden.

Für die genannten westafrikanischen Länder sind nach Staatenliste entweder Importverbote (Ghana, Guinea, Togo, Senegal (Ausnahme: für Alttextlinien und Altreifen)) oder Kontrollverfahren für alle grün gelisteten Abfälle (Kamerun, Nigeria, Benin, Kongo) vorgesehen.

Anhand von Recherchen und Ortskontrollen können die Ausgangspunkte der illegalen Verbringungen nachverfolgt werden und so im Idealfall durch Entdecken von Containern bei der Beladung verhindert werden. Wenn der Abfallbehörde illegale Kfz-Demontage-Betriebe bekannt werden, führt sie Überwachungsmaßnahmen durch.

Der Anreiz illegale Abfallverbringungen durchzuführen ergibt sich aus dem damit verbundenen Profit. *„Je größer die Profitaussichten, umso geringer sind die Hemmungen.“*⁵ Die Entwicklung der illegalen Verbringungen hängt stark von der Kontrollintensität der Überwachungsbehörden sowie von den Folgen bzw. Konsequenzen ab. Ein hohes Strafmaß und eine unmittelbare Bestrafung wirken abschreckend.

4. Kontrollen

Die Abfallbehörde arbeitet im Vollzug der abfallrechtlichen Vorschriften eng mit dem BAG, dem Zoll, der Polizei und den Abfallkontrollbehörden anderer Staaten und Bundesländer zusammen. Kontrollen erfolgen im Rahmen der allgemeinen Überwachung entsprechend dem KrWG und dem AbfVerbrG beim Erzeuger, Besitzer oder Notifizierenden und in den Anlagen. Auch Transportkontrollen auf den verschiedenen Verkehrswegen sind möglich.⁶

Abfallkontrollen umfassen sowohl anlassbezogene als auch regelmäßige Kontrollen.

Die Zuständigkeiten für bestimmte Überwachungsaufgaben können nach landes- und bundesrechtlichen Regelungen bei anderen als den für den Vollzug zuständigen Behörden

4 Siehe Europäische Kommission (2013): Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, S. 3.

5 Hecker, B.; Heine, G.; Risch, H.; Windolph, A.; Hühner, C. (2008): Abfallwirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit der EU-Osterweiterung, S. 51.

6 Die Aussagen zu Abfalltransportkontrollen auf der Straße sind für die Kontrollen auf der Wasserstraße ebenfalls anwendbar.

liegen. Auch deshalb ist es wichtig gemeinsame Kontrollaktionen abzusprechen sowie gemeinsam durchzuführen.

Bei den Kontrollen ist die Vollständigkeit und Richtigkeit/Plausibilität der vorliegenden bzw. beim Transport mitzuführenden Dokumente sowie zugehöriger Unterlagen wie z. B. einer Deklarationsanalyse und Anzeige bzw. Erlaubnis des Beförderers zu prüfen. Darüber hinaus sind Prüfungen bezüglich der Angaben in den Unterlagen zum Erzeuger, zum Notifizierenden, zum Makler und/oder Händler, zum Transportunternehmen, zum Transportweg, zur Transportart, zur Abfallmenge, zur Abfallart, zur Verpackung, zum Empfänger und/oder zur Anlage und zum Entsorgungsverfahren erforderlich.

Die Kontrolle der Beschaffenheit der Abfälle umfasst zunächst die organoleptische Überprüfung des Abfalls (hauptsächlich Inaugenscheinnahme) sowie bei Auffälligkeiten weitergehende Maßnahmen, wie z. B. die Entnahme und Untersuchung von Proben.

Mit Einführung des Art. 50 Abs. 4a und b VVA hat der Gesetzgeber eine Beweislastumkehr umgesetzt. Werden bei den Kontrollen Stoffe vorgefunden, bei denen es unklar ist, ob es sich um Abfall handelt oder nicht, können entsprechende Nachweise verlangt werden. Werden dann diese Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt oder für nicht ausreichend befunden oder man ist der Auffassung, dass kein ausreichender Schutz vor Beschädigung gewährleistet ist, so ist von einer illegalen Verbringung auszugehen.

Dies gilt auch für die sogenannten „grünen Abfälle“ die ohne Notifizierung, lediglich mit dem Annex VII-Dokument, zur Verwertung verbracht werden. Hier können nach Art. 50 Abs. 4c Nachweise verlangt werden, die belegen, dass die Verbringung und Verwertung im Einklang mit Art. 49, also ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit und in umweltgerechter Weise geschieht.

Die folgenden Arten von Kontrollen werden vom Kontrollplan umfasst:

4.1. Abfalltransportkontrollen

Gemeinsame Kontrollaktionen der Abfallbehörde mit dem BAG, dem Zoll und der Polizei sind vorgesehen. Eine grenzüberschreitende Verbringung gebrauchter Elektro- und Elektronikgeräte ist nach § 23 ElektroG nur nach Maßgabe der Anlage 6 ElektroG zulässig. Die Anlage 6 ElektroG formuliert Mindestanforderungen an die Verbringung von gebrauchten Geräten und beinhaltet Kriterien, wie solche Geräte von EAG zu unterscheiden sind.

Das Ziel einer Straßenkontrolle ist u. a. die Feststellung, ob der transportierte Abfall im Einklang mit den mitgeführten Papieren steht. Dazu besteht im Zweifelsfall die Möglichkeit der Abfallprobenahme durch hinzugerufene Dritte.

Die Feststellung, ob die bei einer grenzüberschreitenden Verbringung mitgeführten Papiere echt sind, ist im Zweifelsfall schwierig. IPA-KON oder ASYS könnten hier in Zukunft Abhilfe schaffen, da die dort enthaltenen Daten zur Prüfung herangezogen werden können; bisher jedoch lediglich bei nationalen Transporten gefährlicher Abfälle.

4.2. Kontrollen von Erzeugern, Beförderern, Sammlern, Händlern und Maklern

Im Rahmen der abfallbehördlichen Überwachung sind Kontrollen für die in ASYS erfassten Erzeuger, Beförderer, Sammler, Händler und Makler seitens der Abfallbehörde vorgesehen. Mittels detaillierter Suchfunktionen können Suchvorgänge konkretisiert werden.

Die sogenannte „Allgemeine Überwachung“ regelt § 47 KrWG. Gemäß § 47 Absatz 2 *„überprüft die zuständige Behörde in regelmäßigen Abständen und in angemessenem Umfang Erzeuger von gefährlichen Abfällen, Anlagen und Unternehmen, die Abfälle entsorgen, sowie Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen. Die Überprüfung der Tätigkeiten der Sammler und Beförderer von Abfällen erstreckt sich auch auf den Ursprung, die Art, die Menge und den Bestimmungsort der gesammelten und beförderten Abfälle.“*

„Auskunft über Betrieb, Anlagen, Einrichtungen und sonstige der Überwachung unterliegende Gegenstände haben den Bediensteten und Beauftragten der zuständigen Behörde auf Verlangen zu erteilen

1. *Erzeuger und Besitzer von Abfällen,*
2. *zur Abfallentsorgung Verpflichtete,*
3. *Betreiber sowie frühere Betreiber von Unternehmen oder Anlagen, die Abfälle entsorgen oder entsorgt haben, auch wenn diese Anlagen stillgelegt sind, sowie*
4. *Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen. (§ 47 Abs. 3 KrWG)“*

Es finden sogenannte Vorortkontrollen statt sowie Prüfungen der notwendigen Unterlagen über das DV-System ASYS.

Zudem haben Erzeuger und Besitzer von Abfällen, zur Abfallentsorgung Verpflichtete, Betreiber von Entsorgungsanlagen und auch Sammler, Beförderer, Händler und Makler eine Registerpflicht gem. § 49 KrWG.

Auch die im DV-System ASYS nicht erfassten Erzeuger, Beförderer, Sammler, Händler und Makler sollen überwacht werden. Berücksichtigung bei der Auswahl von Kontrollplätzen finden hier u. a. aktuelle Bauvorhaben, Erfahrungswerte oder auch der Rückbau von Anlagen.

Für eine zielgerichtete Kontrolle werden seitens der Abfallbehörde folgende Daten bei Verdacht auf illegale Verbringungen erfasst:

- Beteiligte illegaler Verbringungen
- Abfallarten die illegal verbracht wurden
- Zielländer in welche illegale Transporte erfolgen sollten
- Verladeorte an denen illegal zu verbringende Abfälle verladen wurden.

Auf der Grundlage dieser Daten werden weitere und zielgerichtete Überwachungen vorgenommen.

4.3. Kontrollen im Internet

Da das Internet der Abfallbranche die Möglichkeit legaler und illegaler Märkte bietet, muss sich die Abfallbehörde auch hier dazu einen Überblick verschaffen. Zur Aufdeckung illegaler Abfallverbringungen ist es im Bedarfsfall sinnvoll, die abfallrechtlichen Tätigkeiten im Internet zu kontrollieren.

4.4. Kontrollen von Anlagen

Aufgrund begrenzter Ressourcen empfehlen Experten vermehrt, *„Kontrollen konzentriert an den Quellen der problematischen Abfallströme durchzuführen, also an den „stromaufwärts“ gelegenen Anlagen, wo die Abfälle vor dem Export erzeugt, gesammelt, gelagert und/oder behandelt werden.“*⁷ Anlagen, die Abfälle aus

⁷ European Union Network for the Implementation and Enforcement of Environmental Law“ (IMPEL) (2014): Handbuch Abfallanlagen Identifizierung und Kontrolle von Lager- und Behandlungsanlagen am Ursprung problematischer Abfallexporte, S.7.

grenzüberschreitender Verbringung erhalten oder die Abfälle aus ihren Anlagen grenzüberschreitend verbringen gliedern sich in:

4.4.1. Genehmigungsbedürftige Anlagen nach BImSchG

Hier finden Kontrollen bei Erteilung einer BImSchG-Genehmigung, regelmäßige Nachkontrollen sowie anlassbezogene Kontrollen statt. Des Weiteren gilt in Berlin für Kontrollen von IED-Anlagen der Überwachungsplan nach § 52a BImSchG. Im Rahmen dieser Kontrollen ist vereinbart, dass abgefragt wird, ob Im- oder Exporte von Abfällen erfolgen. Sofern dies der Fall ist, wird die zuständige Abfallbehörde informiert.

4.4.2. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach BImSchG

Kontrollen von immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen erfolgen durch die Bezirksamter. Die Bezirksamter werden gebeten im Rahmen der von Ihnen durchgeführten Kontrollen den Im- oder Export von Abfällen entsprechend abzufragen und die Abfallbehörde ggf. zu informieren.

5. Aufgaben der an der Kontrolle beteiligten Behörden

Bei der Kontrolle von Verbringungen von Abfällen wirken nach § 11 Abs. 2 AbfVerbrG die vom Bundesministerium der Finanzen bestimmten Zollbehörden sowie das BAG im Rahmen ihrer bestehenden Aufgaben mit. Die Zollbehörden und das BAG arbeiten im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit den zuständigen Landesbehörden zusammen.

Das BAG hat nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. j des Güterkraftverkehrsgesetzes darüber zu wachen, dass die Rechtsvorschriften über die Beförderung von Abfällen mit Fahrzeugen zur Straßengüterbeförderung eingehalten werden. Dies schließt die Kontrolle grenzüberschreitender Verbringungen ein.

Die Zollverwaltung ist zuständig für die Überwachung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs in, durch und aus der Europäischen Union. Kontrollen zu Abfallverbringungen werden von allen Zollstellen durchgeführt. Abfertigungen zu abfallrechtlichen Ein- bzw. Ausfuhren erfolgen bei speziell dafür befugten Zollstellen. Bei Verbringungen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr erfolgen Kontrollen durch mobile Kontrolleinheiten.

Die spezialisierte Überwachung des gewerblichen Güterverkehrs der Polizei betrifft auch Fahrzeuge der Abfall- und Entsorgungswirtschaft. Bei der ganzheitlichen Kontrolltätigkeit werden bereits aktuell einfache Verstöße zum Abfalltransport erkannt und in Form von Berichten und Ordnungswidrigkeitsanzeigen für die zuständige Behörde bearbeitet. Zu gemeinsamen Straßenkontrollen entsendet die Polizei mehrmalig im Jahr 1-2 Teams der Schwerlastüberwachung. Kontrollplätze werden dabei vorab festgelegt und gewechselt. Bei erkannten Straftaten werden von den Kollegen der Verkehrsüberwachung ein erstes Einschreiten sowie die Hinzuziehung der Fachdienststelle des Landeskriminalamtes organisiert. Die Abfallbehörde soll so bei anlassbezogenen Kontrollen und sofern originäre Aufgaben dem nicht entgegenstehen, bei Kontrollaktionen im Fließverkehr mit Teams der Schwerlastüberwachung unter Berücksichtigung der sonstigen Einsatzverpflichtungen unterstützt werden.

Bei der Anlagenüberwachung wird das Thema grenzüberschreitende Abfallverbringung in die anlassunabhängige Überwachung als Arbeitsroutine für genehmigungsbedürftige Anlagen einfließen. Die Immissionsschutzbehörde wird im Rahmen der Anlagenüberwachung prüfen, ob und in welchem Umfang Abfälle grenzüberschreitend entsorgt werden. Es sind Erst- und ggf. Nachkontrollen von genehmigten Anlagen nach BImSchG vorgesehen. Bei Kontrollen von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen soll seitens der Bezirksämter abgefragt werden, ob eine grenzüberschreitende Abfallverbringung erfolgt.

6. Regelung der Zusammenarbeit der beteiligten Behörden

Bei der Kontrolle grenzüberschreitender Verbringungen wirken gem. § 11 Abs. 2 AbfVerbrG die Zolldienststellen und das BAG mit und arbeiten im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit den zuständigen Abfallbehörden zusammen. Die ebenso zuständigen Polizeibehörden werden als Vollzugshilfe zur Durchführung gemeinsamer Kontrollen – insbesondere der Transportkontrollen – involviert.

Abfallkontrollen durch die Zollverwaltung werden risikoorientiert durchgeführt. Bei Verdacht auf Verstöße bzw. illegale Verbringungen informieren die Zollbehörden die zuständigen Abfallbehörden anhand einer gemeinsam abgestimmten Handlungsanleitung⁸. Auch das BAG ist bei gemeinsam geplanten Straßenkontrollen der Behörden unterstützend tätig. Mit dem BAG sind Standortkontrollen auf Berliner Straßenland gemeinsam mit der Polizei und der Abfallbehörde vorgesehen, sofern geeignete Kontrollplätze gefunden werden. Sicherungsflächen für gestoppte Abfalltransporte sind derzeit nicht vorhanden.

Im Rahmen der Anlagenüberwachung durch die Immissionsschutzbehörde und die Bezirksämter werden der Abfallbehörde Informationen über etwaige verbringungsrechtliche Verstöße zur weiteren Veranlassung übermittelt. Zur Vermeidung illegaler Abfallverbringungen ist die enge Zusammenarbeit der Abfallbehörden, insbesondere von Berlin und Hamburg, fortzuführen. Berlin nimmt auch weiterhin regelmäßig am jährlich im Umweltbundesamt stattfindenden Erfahrungsaustausch zwischen den Abfallbehörden der Bundesländer und einigen Nachbarländern zum Vollzug der VVA und des AbfVerbrG teil.

Insgesamt ist eine enge Zusammenarbeit der Behörden anzustreben. So ergibt sich ein Potential für die Gewinnung von Informationen zu abfallrechtlichen Verstößen.

Die Nennung der zuständigen AnsprechpartnerInnen bei den jeweiligen Behörden ist wichtig. Kontaktstellen der einzelnen Behörden sind im Anhang aufgeführt.

7. Schulung der Kontrolleure

Um den Vollzug der VVA und des AbfVerbrG zu gewährleisten bzw. zu optimieren ist es erforderlich, dass eine ausreichende Anzahl von qualifiziertem Personal vorhanden ist und zwar bei allen in die Kontrollen von Abfallverbringungen involvierten Behörden.

Die Abfallbehörde wird wie bisher darauf achten, dass das vorhandene abfallrechtliche Fachwissen in geeigneter Art und Weise aktualisiert werden kann.

⁸ Siehe Handlungsanleitung für die Zusammenarbeit der Zolldienststellen und Abfallbehörden im Rahmen der Verbringung von Abfällen

Bei der Zollverwaltung werden Schulungen zu grenzüberschreitenden Abfallverbringungen in speziell dazu eingerichteten Fortbildungslehrgängen und Workshops durchgeführt. Ebenso werden beim BAG für die KontrolleurInnen des Straßenkontrolldienstes des BAG zur Anwendung und Umsetzung der abfallrechtlichen Vorschriften regelmäßig behördeninterne Seminare veranstaltet.

Seitens der Polizei sind MitarbeiterInnen der Direktion Einsatz zur spezialisierten Verkehrsüberwachung aufbauend auf die übliche Verkehrsüberwachungstätigkeit in der Kontrolltätigkeit der Gefahrgutüberwachung (GGVSEB) besonders geschult. Daneben wurden einzelne MitarbeiterInnen zu Abfalltransporten in einem Wochenlehrgang in den Grundlagen beschult.

Hinweise zu schulungsrelevanten Themen sind darüber hinaus in den Anlaufstellen-Leitlinien, den Vollzugshinweisen, zahlreichen Merkblättern zur Verbringung sowie im Leitfaden der Verbände⁹ zu finden.

8. Ressourcen zur Umsetzung des Kontrollplans

Für den abfallrechtlichen Vollzug und zur Umsetzung der Ziele des Kontrollplans, ist es notwendig, dass eine ausreichende Anzahl von qualifiziertem Personal bei allen in die Kontrollen von Abfallverbringungen involvierten Behörden, vorhanden ist.

Bereits im Jahr 2008 stellte die 71. Umweltministerkonferenz im Rahmen der Diskussionen zur Verbesserung des Vollzuges bei der Abfallverbringung fest, dass es erforderlich ist, **„für eine wirksame Überwachung ausreichendes und qualifiziertes Personal zur Verfügung zu stellen.“**¹⁰

Für Kontrollen von Einrichtungen, Unternehmen, Händlern und Maklern im Geltungsbereich des Kontrollplans ist die Abfallbehörde zuständig. Dieser obliegt auch die Beteiligung bei Abfalltransportkontrollen sowie die Einschätzung von Produkten/Abfällen von Rückführungsmaßnahmen im Rahmen der illegalen Verbringung. Die Abfallbehörde ist als zuständige Behörde bestrebt, die Aufgaben, die sich daraus ergeben, mit den vorhandenen knappen Ressourcen optimal wahrzunehmen. Die erforderlichen Arbeitsschutzausrüstungen für die Kontrolltätigkeiten vor Ort sind beschafft worden und werden bei Bedarf ergänzt.

Im Rahmen der illegalen Abfallverbringung wird grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip gehandelt. Entsprechende Kosten aus der Überwachung trägt nach geltendem Recht der Notifizierende oder der Veranlassende. Dies gilt entsprechend für Kosten aus der Sicherstellung von Abfällen.

Bei der Bearbeitung von Notifizierungsanträgen wird durch die Verpflichtung der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung nach geltendem Recht für eine mögliche Ersatzvornahme durch die zuständigen Behörden bereits vorgesorgt.

Bei der Zollverwaltung erfolgen die Kontrollen im Rahmen der üblichen Prüf- und Kontrolltätigkeit.

9 Fragen und Antworten zu den Nachweisen nach Art. 50 Absatz 4c) VVA
10 UMK (2008): Endgültiges Ergebnisprotokoll, TOP 29.

Seitens des BAG werden bei den Abfalltransportkontrollen, die je nach Bedarf und Umfang mit den zuständigen Abfallbehörden abgestimmt werden, fachlich geschulte Kontrolleu-rInnen im Rahmen der üblichen Dienstplanung des BAG eingesetzt. Der Straßenkontroll-dienst des BAG verfügt bei seinen Kontrollen über entsprechend ausgestattete Kontroll-fahrzeuge.

Zur Sicherstellung von gestoppten problematischen Transporten fehlen zurzeit geeignete Flächen.

9. Anhang

Kontaktstellenliste:

Bundesamt für Güterverkehr, Au-ßenstelle Schwerin	E-Mail: bag-schwerin@bag.bund.de Tel.: +49-(0)385-591 41-0
Hauptzollamt Berlin	E-Mail: PoststelleSGB.HZA-Berlin@zoll.bund.de Tel.: +49-(0)30-69009-440
Hauptzollamt Potsdam (Flughafen Berlin-Tegel)	E-Mail: Silvio.kolbe@zoll.bund.de Tel.: +49-(0)331-2308-250
Der Polizeipräsident in Berlin Direktion Einsatz, Begleitschutz und Verkehrsdienst Stab 32 – Verkehrsüberwachung	E-Mail: DirEBVkdStab32VUe/E@polizei.berlin.de Tel.: +49-(0)30-4664-740 320
Senatsverwaltung für Umwelt, Ver-kehr und Klimaschutz IX B 213 / IX B 211	E-Mail: sabine.goette@senuvk.berlin.de esther.kapels@senuvk.berlin.de Tel.: +49-(0)30-9025-2188 od. 2235

10. Literaturverzeichnis

Europäische Kommission (2013): Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen. Zusammenfassung der Folgenabschätzung. Begleitunterlage zu einem Rechtsvorschlag und wei-teren, nichtlegislativen Maßnahmen zur Verstärkung der Kontrollen und der Durchsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen. Brüssel.

European Union Network for the Implementation and Enforcement of Environmental Law“ (IMPEL) (2014): Handbuch Abfallanlagen Identifizierung und Kontrolle von Lager- und Be-handlungsanlagen am Ursprung problematischer Abfallexporte, deutsche Übersetzung.

Hecker, B.; Heine, G.; Risch, H.; Windolph, A.; Hühner, C. (2008): Abfallwirtschaftskriminali-tät im Zusammenhang mit der EU-Osterweiterung. Eine exploratorische und rechtsdogma-tische Studie. BKA. Köln.

UMK. 71. Umweltministerkonferenz (2008): Endgültiges Ergebnisprotokoll. Speyer.